

GEMEINDE TROGEN



GEMEINDE TROGEN



Reglement
über das
Strassen- und Perimeterwesen
der Gemeinde Trogen
(Strassenreglement)

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES		
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	1
Art. 2	Ergänzendes Recht	1
Art. 3	Begriffsbestimmungen	1
Art. 4	Strassenverzeichnis	2
Art. 5	Ausnahmen	2
B. BENÜTZUNG DER VERKEHRSANLAGEN		2
Art. 6	Gemeingebrauch	2
Art. 7	Sondergebrauch	3
Art. 8	Beschädigungen, Verunreinigung	3
Art. 9	Durchleitungen	3
C. PLANUNG, BAU UND UNTERHALT		3
Art. 10	Planungsgrundsätze	3
Art. 11	Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren	4
Art. 12	Unterhalt	4
Art. 13	Winterdienst	4
D. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN		5
Art. 14	Projekierungsgrundsätze	5
Art. 15	Technische Norm	5
E. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AN DIE VERKEHRSANLAGEN GRENZENDE GEBIET		5
Art. 16	Einfriedungen und Bepflanzungen an Strassen und Plätzen	5
Art. 17	Böschungen	6
Art. 18	Wasser, Schnee	6
Art. 19	Öffentliche Anlagen auf privatem Grund	6
F. ÜBERNAHME VON VERKEHRSANLAGEN		6
Art. 20	Eingemeindung	6
Art. 21	Zwangseingemeindung	7
G. KOSTENTRAGUNG		7
Art. 22	Grundsatz	7
Art. 23	Beiträge	7
A) Der Grundigentümer an Neuanlagen und Ausbauten		7
B) Der Gemeinde an den Unterhalt		8
H. PERIMETERORDNUNG		8
Art. 24	Perimeterpflicht	8
Art. 25	Beitragsberechnung	8
Art. 26	Korrekturfaktor	9
Art. 27	Massgebende Kosten	9
Art. 28	Verfahren	9
Art. 29	Fälligkeit	10
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		10
Art. 30	Vollzug	10
Art. 31	Stralbestimmungen	10
Art. 32	Verwaltungszwang	10
Art. 33	Rechtsmittel	11
Art. 34	Gebühren	11
Art. 35	Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Trogen, gestützt auf Art. 59 und folgende des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 28. April 1985 (bGS 721.1), Art. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen vom 30. April 1972 (bGS 731.11) und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gemeindeordnungs vom 22. Januar 1990, erlässt:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 ZWECK, GELTUNGSBEREICH

- 1) Dieses Reglement ordnet die Planung, den Bau, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trogen.
- 2) Es findet Anwendung auf allen öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen. Bei Verkehrsanlagen an Staatsstrassen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vorbehalten.
- 3) Für Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des Kanalisationsordnungs.

Art. 2 ERGÄNZENDES RECHT

Soweit diesem Reglement keine Bestimmungen über das Strassen- und Perimeterwesen entnommen werden können, kommen sinngemäss, bzw. ergänzend das kantonale Strassengesetz, bzw. das Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz zur Anwendung.

Art. 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1) Verkehrsanlagen im Sinne dieses Ordnungs sind Gemeinde-, Korporations-, Flur- und Privatstrassen, Fusswege, Treppen und Parkplätze.
- 2) Anlagen wie Trottoirs, Plätze, Parkbuchten, Verkehrsinseln und deren Bepflanzung, Strassenbeleuchtung, Signale und dergleichen sind grundsätzlich Bestandteile der Verkehrsanlagen, an der sie liegen.
- 3) Als öffentliche Verkehrsanlagen werden bezeichnet:
 - a) alle im Eigentum der Gemeinde und Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden und als Grundstück ausgemerkte Anlagen, die dem allgemeinen Verkehr dienen und die für den Gemeingebrauch bestimmt sind;
 - b) die aufgrund einer Gemeindedienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB (SR 210) mit einem öffentlichen Fahr- oder Fusswegrecht ausgestatteten Anlagen im Privateigentum;

- c) die dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen von Flurgemeinschaften, die durch Genehmigung der zuständigen Behörde die juristische Persönlichkeit erhalten haben.
- 4) Als private Verkehrsanlagen werden bezeichnet:
- a) alle Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1, die nicht als öffentliche Verkehrsanlagen gemäss Art. 3 Abs. 3 aufgeführt sind.
- 5) Der Gemeinderat lässt die unter Abs. 3 lit. b und c erwähnten öffentlichen Verkehrsanlagen im Grundbuch anmerken.

Art. 4 STRASSENVERZEICHNIS

- 1) Für die Einteilung der Verkehrsanlagen ist der Gemeinderat zuständig. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis und nimmt auch die Namensbezeichnung vor.
- 2) Für die Staatsstrassen bleibt das kantonale Strassengesetz vorbehalten, bzw. das Verzeichnis der Staatsstrassen.

Art. 5 AUSNAHMEN

- Von den Vorschriften dieses Reglementes kann die Baukommission abweichende Regelungen treffen, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen dagegen sprechen und
- wenn unter den gegebenen Voraussetzungen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für den Bauherrn/Grundigentümer unzumutbar ist bzw. zu einer ungewollten Härte führt oder
 - wenn eine bessere orts- und landschaftsplanerische Gestaltung erreicht werden kann.

B. BENÜTZUNG DER VERKEHRSANLAGEN

Art. 6 GEMEINGEBRAUCH

- 1) Die Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrs- und strassenpolizeilichen Vorschriften gestattet.
- 2) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7 SONDERGEBRAUCH

- 1) Die Benützung von öffentlichen Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Bewilligung.
- 2) Die Erlaubnis ist zu befristen und muss widerrufen werden, wenn es die öffentlichen Interessen erfordern.
- 3) Wer die Erlaubnis erhält, hat alle Kosten zu ersetzen, die durch den Sondergebrauch entstehen. Uebrigens können Gebühren erhoben werden, bei deren Bemessung auch der wirtschaftliche Vorteil des Sondergebrauches berücksichtigt werden kann.

Art. 8 BESCHÄDIGUNGEN, VERUNREINIGUNG

- 1) Jede missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist verboten.
- 2) Fehlbare werden für alle Schäden oder für zusätzlich entstehenden Unterhalt dem Eigentümer der Verkehrsanlage gegenüber ersatzpflichtig.

Art. 9 DURCHLEITUNGEN

- 1) Leitungen durch Verkehrsanlagen im öffentlichen Eigentum sind bewilligungspflichtig. Sie sind nach den Regeln der Baukunst zu erstellen und vom Leitungseigentümer bzw. Durchleitungsberechtigten zu unterhalten. Anpassungen infolge Korrektur oder Ausbau von bestehenden Verkehrsanlagen gehen zu Lasten des Leitungseigentümers bzw. Durchleitungsberechtigten.
- 2) Der Eigentümer der Werkleitungen haftet für jeglichen durch seine Anlagen verursachten Schaden.

C. PLANUNG, BAU UND UNTERHALT

Art. 10 PLANUNGSGRUNDSÄTZE

- 1) Die Planung und der Bau von Verkehrsanlagen erfolgt generell nach dem Gemeindeentwicklungsplan und im besonderen nach den Sondernutzungsplänen. Sie dürfen den Zielen der Ortsplanung nicht zuwider laufen.

2) Die übrigen Erschliessungsanlagen für Frischwasser, Energie, Abwasser, Strassenbeleuchtung usw. sind in die Planung einzubeziehen.

Art 11 ZUSTÄNDIGKEIT, BEWILLIGUNGSVERFAHREN

1) Die Planung des Neu- und Ausbaues der öffentlichen Verkehrsanlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die bedarfs- und zeitgerechte Erschliessung innerhalb der Bauzone. Das Auflageverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 113 ff StG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

2) Planung und Bau der privaten Zufahrtswege, Fusswege, Treppen und Parkplätze ist, soweit der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt, Sache der Grundeigentümer. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement der Gemeinde Trogen.

3) Die Gemeinde kann die Projektierung und Erstellung von Erschliessungsanlagen auch Privaten übertragen. Diese Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Art 12 UNTERHALT

1) Die Verkehrsanlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer zu unterhalten. Der genügende Unterhalt umfasst alle Arbeiten und Massnahmen, die zur Erhaltung der Anlage und zur Ausübung der öffentlichen Fahr- und Wegrechte notwendig sind.

2) Die Baukommission überwacht den Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen. Sie ist ermächtigt, ungenügend unterhaltene öffentliche Anlagen unter vorangegangener Fristansetzung auf Kosten der Unterhaltspflichtigen in Stand stellen zu lassen.

Art 13 WINTERDIENST

1) Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Verkehrsanlagen der Winterdienst durch die Gemeinde besorgt wird und an welche Verkehrsanlagen die Gemeinde Beiträge an die Schneebrockkosten leistet. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

2) Die Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn eine einwandfreie Befahrung möglich ist. Das Abtragen der Schneewände bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache der Besitzer.

Art 14 STRASSENBELEUCHTUNG

Die Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Die Kosten für die Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen hat der Eigentümer der Strasse zu tragen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Unterhalt und Energie der Strassenbeleuchtungsanlagen, sofern die Strassenbeleuchtung im öffentlichen Interesse ist.

D. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Art 15 PROJEKTIERUNGSGRUNDSÄTZE

Beim Bau neuer und beim Ausbau oder Korrektion bestehender Verkehrsanlagen ist der zu erwartenden Nutzung Rechnung zu tragen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;
- die hausaltärlische Nutzung des Bodens;
- die Schonung der Natur;
- die Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild.

Art 16 TECHNISCHE NORM

Die technische Ausführung richtet sich nach der Funktion der Verkehrsanlage und nach den anerkannten Regeln des Strassenbaues. Dabei sind insbesondere die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

E. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AN DIE VERKEHRSANLAGEN GRENZENDE GEBIET

Art 17 EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN AN STRASSEN UND PLÄTZEN

1) Einfriedungen, Mauern, Sträucher, Lebhäge usw. dürfen den Strassenverkehr, die Sicht, die Strassenbeleuchtung sowie Verkehrssignale nicht beeinträchtigen.

2) Künstliche Einfriedungen haben einen Grenzabstand von 0,50 m gegenüber dem Strassenrand aufzuweisen. Gegenüber Trottoirs ist kein Grenzabstand nötig. Die maximale zulässige Höhe beträgt 1,20 m.

3) Bäume, Hecken, Lebhäge und Sträucher haben einen Pflanzabstand von 0,80 m gegenüber dem Strassenrand und gegenüber dem Trottoirrand von 0,50 m aufzuweisen.

4) Strassen sind bis auf eine Höhe von 4,5 m, Trottoirs bis auf eine Höhe von 2,5 m von überhängenden Aesten freizuhalten.

5) Wenn die Verkehrssicherheit dies verlangt, können grössere Grenzabstände verlangt werden.

Art. 18 BÖSCHUNGEN

Böschungsküsse und Böschungskrone sind gegenüber dem Strassenrand in einer Breite von 0,50 m horizontal auszubilden.

Art. 19 WASSER, SCHNEE

Das Ableiten von Oberflächenwasser von anliegenden Grundstücken auf oder über die öffentlichen Verkehrsanlagen sowie die Ablagerung von Schnee ist nicht gestattet.

Art. 20 ÖFFENTLICHE ANLAGEN AUF PRIVATEM GRUND

1) Die Gemeindebehörde sowie die Versorgungs- und technischen Betriebe sind befugt, Strassenbezeichnungstafeln, Verkehrssignale, Bezeichnungen und Hinweisstafeln, Vermessungszeichen und -fixpunkte sowie Anlagen für die Strassenbeleuchtung an Häusern oder auf Grundstücken ohne Entschädigung anzubringen oder aufzustellen.

2) Die Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören. Ihre Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3) Die beim Anbringen dieser Einrichtungen entstehenden Schäden sind durch den Verursacher zu beheben.

F. ÜBERNAHME VON VERKEHRSANLAGEN

Art. 21 EINGEMEINDUNG

1) Auf Antrag der Mehrheit der Eigentümer kann der Gemeinderat unentgeltlich private Verkehrsanlagen ins Eigentum übernehmen, wenn

- die Eingemeindung im öffentlichen Interesse liegt
- der Zustand der Anlage den Bedingungen der Projektierungsgrundsätze dieses Reglementes entspricht oder vorgängig ein entsprechender Ausbau erfolgt
- die Anlage an eine Gemeinde- oder Staatsstrasse anschliesst
- die Anlage uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden kann

2) Verkehrsanlagen sind bei der Übernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers auszurüsten und im Grundbuch einzutragen.

Art. 22 ZWANGSEINGEMEINDUNG

1) Der Gemeinderat kann die Eingemeindung einer in Privateigentum stehenden Verkehrsanlage verfügen, wenn dies zur Erreichung und Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung unumgänglich ist.

2) Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

G. KOSTENTRAGUNG

Art. 23 GRUNDSATZ

1) Die Kosten von Verkehrsanlagen werden durch die Gemeinde und durch Beiträge der Grundeigentümer getragen.

2) Die Kostenbeiträge der Gemeinde gelten als gebundene Ausgabe.

3) Die Beiträge der Grundeigentümer an Neu- und Ausbau bzw. Korrektur von Verkehrsanlagen werden nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

Art. 24 BETRÄGE DER GRUNDEIGENTÜMER AN NEUANLAGEN UND AUSBAUTEN

1) An die Kosten für den Neu- und Ausbau bzw. Korrektur von Verkehrsanlagen werden folgende Beiträge der Grundeigentümer erhoben:

Erschliessungsstrassen	100 %
Landwirtschaftlichen Güterstrassen	25 - 100 %
Fusswege, Treppen	25 - 100 %

2) Die Höhe der Grundigentümerbeiträge richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen nach der Bedeutung der Verkehrsanlage und den öffentlichen Interessen. Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind vor der Berechnung der Grundigentümerbeiträge von den Anlagekosten abzuziehen.

Art. 25 BETRÄGE DER GEMEINDE AN DEN UNTERHALT

1) Die Gemeinde leistet an die Kosten für die Instandstellung, die Verbesserungen und den Unterhalt von öffentlichen Verkehrsanlagen Beiträge und zwar in bar oder durch die unerhebtliche Abgabe von Kies. Die Beitragshöhe beträgt 50 %.

2) Gesuche um Beitragsleistungen sind der Baukommission vor Baubeginn einzureichen. Die Baukommission kann Kostenberechnungen verlangen.

H. PERIMETERORDNUNG**Art. 26 PERIMETERPFLICHT**

1) Beitragspflichtig sind alle Grundstücke innerhalb der Bauzone, die durch den Neu- und Ausbau bzw. Korrektur einer Verkehrsanlage einen Erschliessungsvorteil erhalten.

2) Beitragspflichtige Grundstücke bzw. deren Flächen werden in einem Perimeter zusammengezogen.

3) Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird das bei landwirtschaftlichen Flurnovossenschaften gebräuchliche Berechnungssystem angewendet.

Art. 27 BETRAGSBERECHNUNG

1) Grundlage für die Berechnung des Perimeterbeitrages bilden die Landfläche des beitragspflichtigen Grundstückes sowie die zulässige Ausnutzungsziffer gemäss Baureglement der Gemeinde Trogen.

Art. 28**KORREKTURFAKTOR**

1) Der Perimeterbeitrag ist entsprechend den Vor- und Nachteilen, die dem Grundigentümer durch den Bau von Verkehrsanlagen erwachsen, angemessen zu korrigieren. Der Korrekturfaktor beträgt 0.5 bis 1.5.

2) Der Korrekturfaktor berücksichtigt insbesondere:

- Erschliessungsgrad
- Bestehende bauliche Nutzung
- Immissionsverminderung bzw. -vermehrung

3) Grundigentümer, denen aus der Strassenstellung überwiegend Nachteile erwachsen, können von der Beitragspflicht gänzlich befreit werden.

Art. 29**MASSGEBENDE KOSTEN**

1) Die Kosten einer Verkehrsanlage ergeben sich aus allen sinngemäss dazugehörenden Elementen. Dazu gehören:

- Projektierungs- und Bauleitungskosten
- Landwerbskosten
- Baukosten inkl. Strassenentwässerung
- Anpassungsarbeiten
- Strassenbeleuchtung
- Kosten für Markierung und Signalisation
- Vermarkungs- und Vermessungskosten
- Finanzierungskosten inkl. Bauzinsen
- Inkonvenienzen

2) Die für die Beitragsberechnung massgebenden Anlagekosten ergeben sich nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton.

- 1) Spätestens zum Zeitpunkt der Auflage eines Strassenprojektes muss das Perimeterverfahren eingeleitet und die beitragspflichtigen Grundstücke sowie die Beitragshöhe bestimmt sein.
 - 2) Vor der definitiven Festsetzung des Perimeters ist dem betroffenen Grundigentümer der Entwurf des Perimeterplanes und die geschätzte Höhe der Beiträge zu unterbreiten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 3) Nach Behandlung der Stellungnahmen werden Perimeterplan und Beitragsverteilung öffentlich aufgelegt. Das Auflageverfahren richtet sich nach Art. 48 und 49 EG RFG.
- Art. 31 FALLIGKEIT**
- 1) Die Grundigentümerbeiträge werden nach Abschluss der Bauarbeiten und bei Vorliegen der Bauabrechnung fällig.
 - 2) Im Rahmen des Baufortschrittes können Teilbeiträge eingefordert werden.
 - 3) Für zu spät einbezahlte Beiträge wird ein Verzugszins berechnet.
 - 4) Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken und die Zahlung in Raten gewähren. Er setzt eine angemessene Verzinsung fest. Verbleibt, trotz der Erstreckung der Zahlungsfrist, ein ausserordentlicher Härtefall, kann der Gemeinderat die Zahlung bis zu zehn Jahre stunden. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Handänderungen einer Parzelle werden solche Grundigentümerbeiträge sofort fällig.
 - 5) Für den Beitrag an die Erschliessungskosten besteht ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 234 Abs. 1 lit b EG zum ZGB.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 VOLLZUG

Für den Vollzug dieses Reglementes ist die Baukommission zuständig, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

Art. 33 STRAFBESTIMMUNGEN

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss Art. 92 EG RFG bestraft.

Art. 34 VERWALTUNGSZWANG

1) Wenn mit den Bauarbeiten von Bauten und Anlagen unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung den Vorschriften oder genehmigten Plänen nicht entspricht oder sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, kann unabhängig von einer Strafverfolgung die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Beseitigung der vorschrittswidrigen Bauten und Anlagen und die Schaffung des rechtmässigen Zustandes verfügt werden, notfalls unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsam nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

2) Wird dieser Verfügung nicht Folge geleistet, so werden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen getroffen.

3) Falls nicht unmittelbare Gefahr droht, dürfen Zwangsmassnahmen erst nach Ansetzung einer angemessenen Frist angeordnet werden.

Art. 35 RECHTSMITTEL

1) Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Verfügungen des Gemeinderates können innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

2) Rekurse sind schriftlich mit einem bestimmten Antrag einzuweisen und zu begründen.

Art. 36 GEBÜHREN

Für sämtliche amtliche Verrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden.

Art. 37 INKRAFTTRETEN

1) Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2) Das Reglement über die Beitragsleistungen der Gemeinde Trogen an den Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege privater Eigentümer der Gemeinde Trogen vom 12. November 1963 wird hiermit aufgehoben.

9043 Trogen, 5. April 1991



GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindehauptmann

Hans Arlwin

Der Gemeindegemeinderat

L. Reig

Von der Einwohnergemeinde (Urnen-Abstimmung) angenommen am 5. Mai 1991
Vom Regierungsrat von Appenzell-A.Rh. genehmigt am 9. Juli 1991



Gemeinde Trogen
Kulturnord im Appenzellerland

Strassenreglement

Aufgrund der Zusammenlegung von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates werden die Zuständigkeiten für das Strassenreglement wie folgt geregelt:

- Gemeinderat
- Technische Baukommission
- Baubewilligungs- und Planungskommission

Trogen, 14. November 2000

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindepräsident

H. Arlwin

Die Gemeindegemeinderat

L. Reig

